

1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Müllrose

Präambel

Auf der Grundlage des § 13 Abs.1 Satz 5, 2. Halbsatz in Verbindung mit den § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] S. ber. [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose in Ihrer Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

- (1) Bei dem Bürgerbudget handelt es sich um einen finanziell begrenzten Beteiligungshaushalt, über den die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Müllrose in einem vorgegebenen Verfahren mitbestimmen und entscheiden können.
- (2) Die Stadt Müllrose beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Verwendung, der in den städtischen Haushalten eingestellten finanziellen Mittel, für bürgerschaftliches Engagement über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch
 - a) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
 - b) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner und
 - c) die Umsetzung ausgewählter Vorschläge.

§ 2 Höhe des Bürgerbudgets

Die Festsetzung über die Höhe erfolgt regelmäßig mit der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltssatzung.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes Müllrose, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Die Stadt Müllrose und ihre Einrichtungen können keine Vorschläge einreichen.
- (2) Die Vorschläge sind an die Stadt Müllrose, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose, E-Mail: buergerbudget@amt-schlaubetal.de zu richten.
- (3) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift und elektronisch eingereicht werden.
- (4) Folgende Angaben muss der Vorschlag enthalten:

- Name des Projektes
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner / Einreicherin /Einreicher (vollständiger Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail und Telefonnummer)
- Weitere mitwirkenden Bürgerin/Bürger (Namen)
- Beschreibung des Projektes mit Realisierungsvarianten (rechtlich, technisch und zeitlich)
- Kosten des Projektes: Inklusive Folgekosten bis 3 Jahre. Erforderliche Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt Müllrose, Eigenanteil der von Bürgern übernommen wird.

(5) Jeder Vorschlagsberechtigte darf maximal einen Vorschlag einreichen.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge zum Bürgerbudget können nur für das laufende Haushaltsjahr berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge werden dem nachfolgenden Haushaltsjahr zugeordnet.
- (2) Stichtag ist der 30. April des Kalenderjahres.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Amtsverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft, unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet. Diese entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Vorschläge können nach der Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung bis zur Abstimmung während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung im Verwaltungsgebäude eingesehen werden. Sie werden ferner auf der Homepage der Stadt Müllrose veröffentlicht und ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß § 4 dieser Satzung eingegangen ist,
 - b) wenn er alle erforderlichen Angaben gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung enthält,
 - c) er dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Müllrose zuordenbar ist und der Allgemeinheit zu Gute kommt,
 - d) er ein konkretes, in sich abgeschlossenes Projekt beinhaltet,
 - e) es sich nicht um einen Vereinszuschuss handelt,
 - f) der Einzelvorschlag darf keine Folgekosten nach sich ziehen, welche die Anschaffungskosten von 50% bis 3 Jahre nach Anschaffung überschreiten.

Hierzu soll vom Einreicher eines Vorschlages eine schlüssige Kostenkalkulation inklusive Folgekosten bis 3 Jahre beigefügt werden. Ist diese nicht in ausreichendem Maße vorhanden, werden die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.

- (4) Die Ansprechpartnerin/Ansprechpartner sind über die Entscheidung der Gültigkeit Ihres Vorschlages zu informieren.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe der eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget.
Orte und Zeiten der persönlichen Abstimmung werden im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Müllrose bekannt gemacht.
- (2) Zur Abstimmung zugelassen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Müllrose ab einem Alter von 14 Jahren.
 - a) Die Stimmzettel sind bei der Amtsverwaltung sowie im Haus des Gastes erhältlich und werden zusätzlich online als Muster zur Verfügung gestellt.
 - b) Der Stimmzettel enthält Vorname, Name, Adresse der Person und Geburtsdatum (zur Kontrolle des Stimmrechts ab 14.) die ihre Stimme abgibt. Fehlende Angaben führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Stimmzettel, die nach dem Stichtag eingegangen sind, sind ungültig.
 - c) Bei der Online-Abstimmung, die über einen QR-Code erfolgt, müssen persönliche Daten (Name, Vorname, Straße, Hausnummer und das Geburtsdatum) zur Legitimation eingegeben werden.
 - d) Die Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden durch ihre jeweilige Stimmabgabe, welcher der vorgelegten Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden soll. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
 - e) Die vorgelegten Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen in der Weise realisiert, dass das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht wird. Das Bürgerbudget ist entsprechend der Zweckrichtung und der jeweiligen Höhe der benötigten Mittel bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.
- (3) Eine Abstimmung erfolgt nicht, wenn alle gültigen Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets realisierbar sind.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.
- (5) Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme und kann seine Stimme einem Projekt geben. Eine Mehrfachabstimmung ist nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.

- (6) Der ehrenamtliche Bürgermeister verkündet in der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis. Die Sieger werden über die Realisierung ihres Projektes informiert.

§ 7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Müllrose informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien insbesondere auf dem Internetauftritt der Stadt Müllrose und dem Amt Schlaubetal und ortsüblich, über das Bürgerbudget, die Termine, die eingereichten Vorschläge, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen spätestens bis zum Ende des Folgejahres umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und genehmigte Haushaltssatzung voraus
- (3) Nach Möglichkeit ist auf die Unterstützung in geeigneter Form, ggf. mittels eines Schildes „Gefördert durch das Bürgerbudget der Stadt Müllrose“ hinzuweisen.

§ 9

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig in den Ausschüssen berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden nicht in das Folgejahr übertragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung zum Bürgerbudget tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Müllrose zum 01.01.2026 in Kraft gleichermaßen tritt die Satzung des Bürgerbudgets vom 27.02.2024 außer Kraft.

Müllrose, 17.12.2025

Der Amtsdirektor
In Vertretung

Patrick Grunow
Stellvertretender Amtsdirektor

